

Statuten des Vereins IKLIS,

Initiative gegen den Klima-Schwindel

1. .. Name, Zweck, Sitz und Verwaltung	1
2. .. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	1
2.1. Einzelne Mitglieder .	1
2.2. Regionale Gruppen.	2
3. .. Statutarische Geschäfte und Organe des Vereins	2
3.1. Die Mitgliederversammlung:	2
3.2. Der Vorstand	3
3.3. Geschäftsführung...	4
3.4. Revisoren	4
4. .. Finanzierung und Ausgaben	4
5. .. Gründung, Entwicklung, Auflösung	5
6. .. Anhang	5
6.1. ...Aktions-Plan.....	5
6.2. ...Text der Initiative..	6

1. Name, Zweck, Sitz und Verwaltung

- 1) Unter dem Namen «Initiative gegen den Klima-Schwindel», IKLIS besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Gründungssitz am Ort des Präsidenten und Sitz am Ort der Geschäftsleitung.
- 2) Der Verein hat zum Zweck, eine schweizerische Volks-Initiative gegen Klima-Abgaben zu lancieren und in der Abstimmung zu unterstützen. Der durch die Bundes-Kanzlei bereits geprüfte Initiativ-Text ist im Anhang abgedruckt. Er kann so weit abgeändert werden, wie es allfällige gesetzliche Bestimmungen oder amtliche Anordnungen verlangen.
- 3) Der Anhang dieser Statuten enthält einen ersten Aktions-Plan. Dieser kann vom Vorstand jeweils den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.
- 4) Der Verein ist religiös, weltanschaulich und abgesehen von seinem zentralen Anliegen politisch neutral.
- 5) IKLIS sucht die Zusammenarbeit mit Individuen und Organisationen, die bereit sind, den Zweck der Initiative zu unterstützen. Die Initiative wird lanciert, wenn der Verein zusammen mit den Verbündeten eine klare Chance hat, die benötigten Unterschriften innert der gesetzlichen Frist zu sammeln und einzureichen. Gegenüber den anderen Zielen der Partner-Organisationen verhält sich IKLIS neutral.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.1. Einzelne Mitglieder

- 1) **Mitgliedschaft:** Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen oder die diese Ziele jedenfalls nicht beeinträchtigen.
- 2) Der **Beitritt** erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und die Bezahlung des Mitglieder-Beitrags. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 3) **Austritt:** Das einzelne Mitglied tritt aus durch eine schriftliche Erklärung oder durch Nichtbezahlen des Mitglieder-Beitrags nach einmaliger erfolgloser Zahlungserinnerung. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 4) **Ausschluss:** Wer den Zwecken des Vereins schadet, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5) **Elektronische Kommunikation:** So weit es die technischen und finanziellen Möglichkeiten zulassen, kann der Verein für administrative Aufgaben mit den Mitgliedern, die dazu bereit sind, mit Mitteln der elektronischen Kommunikation verkehren und auch elektronische Abstimmungen durchführen.

- 6) **Haftung:** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2.2. Regionale Gruppen

Die in regionalen Gruppen zusammengeschlossenen Mitglieder können ihre Tätigkeit mit zusätzlichen eigenen Statuten regeln.

3. Statutarische Geschäfte und Organe des Vereins

3.1. Die Mitgliederversammlung:

- 1) **allgemein:** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitglieder-Versammlungen werden durchgeführt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder wenn der Vorstand es beschliesst. Die Mitglieder-Versammlung soll mindestens 3 Wochen im voraus mit jeweils beiliegender Traktandenliste einberufen werden. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig.
 - 3.1) Zur Abänderung der Statuten
 - 3.2) Zur Wahl des Vorstandes, vorbehältlich der Kooptation während eines Vereins-Jahrs
 - 3.3) Zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - 3.4) Zur Festsetzung des Jahresbeitrags
 - 3.5) Zur Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet wurden.
 - 3.6) Zur Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
 - 3.7) Über Anträge der Mitglieder, die mindestens einen Monat vor der Jahresversammlung dem Vorstand mitgeteilt wurden.
- 4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn alle Vereinsmitglieder anwesend sind. Davon ausgenommen sind konsultative Meinungsäusserungen.
- 5) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

3.2. Der Vorstand

- 1) Die Gründungsmitglieder bilden den ersten Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann sich durch Kooptation ergänzen. Die Mitglieder des Vorstands werden an der Mitgliederversammlung in der Regel auf zwei Jahre neu gewählt oder wieder bestätigt.

- 2) **Aufgaben und Kompetenzen:** Der **Vorstand** bestimmt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über dessen Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitglieder-Versammlung vorbehalten sind. Er kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs einzelne seiner Aufgaben an den Präsidenten, an einen Ausschuss, an ein Sekretariat, an Arbeits-Gruppen oder an Dritte übertragen und deren Arbeit und Aufwand für Spesen über die Finanzen des Vereins entschädigen. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder durch telephonische Absprache treffen.
- 3) Der Vorstand beschliesst die Lancierung der Initiative und wählt die Mitglieder des gesetzlich vorgeschriebenen Initiativ-Komitees.
- 4) Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen, leitet diesen und führt die Geschäfte in Vertretung des Vorstands.
- 5) Der **Kassier** und der Präsident führen die Einzelunterschrift für Ausgaben bis Fr. 150.-, für höhere Ausgaben gilt eine Unterschrift zu zweit.

3.3. Revisoren

Wenn das Vermögen des Vereins den Betrag von Fr. 4000.- übersteigt, ernennt der Vorstand einen Revisor, ab einem Vermögen von Fr. 10'000 ernennt er zwei. Diese müssen bei der darauf folgenden Mitglieder-Versammlung bestätigt oder neu gewählt werden.

4. Finanzierung und Ausgaben

- 1) Der Verein finanziert sich durch Mitglieder-Beiträge, Spenden und weiteren im Folgenden genannten Tätigkeiten.
- 2) Der Mitglieder-Beitrag beträgt für natürliche Personen Fr. 40.-, für juristische Personen Fr. 100.-. Natürliche Personen erwerben durch Bezahlung von Fr. 500.- die lebenslängliche Mitgliedschaft. Die Mitglieder-Versammlung darf ohne angekündigte Änderung der Statuten den jährlichen Beitrag auf höchstens Fr. 100.- festlegen.
- 3) **Bedingt rückzahlbare Darlehen** sind dem Verein bis zur Erledigung seiner zentralen Aufgaben zu überlassen. Sie werden kollektiv anteilmässig nach ihrem anfänglichen Betrag zurück bezahlt, nachdem der Verein seine regulären Verbindlichkeiten beglichen hat.
- 4) Einnahmen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen, wie Experten-Tätigkeit und dem Versand von Materialien für gesinnungsverwandte Organisationen.
- 5) So weit es die Finanzen zulassen, können die aus einem Auftrag durch den Verein entstandenen Aufgaben entschädigt werden.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands sind von der Zahlung des Mitglieder-Beitrags befreit.

5. Gründung und Auflösung

- 1) Die Gründung entsteht durch unterschriftliche Bestätigung der Gründungsmitglieder.
- 2) Bei einer Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

- 3) Ruhende Aktivität: Falls der Verein nicht mehr über genügend Mittel verfügt, um seine statutarischen Aufgaben zu erfüllen, werden die Aktivitäten eingestellt, bis dieser Mangel behoben ist.
- 4) Diese Statuten wurden von den Gründungs-Mitgliedern durch Unterschrift einstimmig angenommen und treten sofort in Kraft

6. Anhang

6.1. Aktions-Plan

- 1) In einem ersten Schritt sucht der Verein Kontakt zu Individuen und Organisationen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2) Die Initiative wird lanciert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1) eine Koalition von Organisationen mit insgesamt 100'000 Mitgliedern informiert diese und empfiehlt ihnen, die Initiative zu unterschreiben.
 - 2.2) Die erwähnten Organisationen stellen zu diesem Zweck eine kumulierte Summe von Fr. 250'000.- zur Verfügung.

6.2. Text der Initiative

Eidgenössische Volksinitiative «gegen Abgaben für Massnahmen zur Beeinflussung des Klimas ("gegen Klima-Abgaben")»

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 135a (neu) Verbot von Abgaben und Subventionen für Massnahmen zur Beeinflussung des Klimas

1. Die Schweiz anerkennt weder verbindliche Prognosen über die Entwicklung des Klimas noch Verfahren, dieses in nützlicher Weise zu lenken oder zu schützen.
2. Sie ergreift keine Massnahmen und beteiligt sich nicht an völkerrechtlichen Verträgen, die für Zwecke nach Absatz 1 propagiert oder gefordert werden.
3. Abgaben, Subventionen, fiskalische und sonstige staatliche Vergünstigungen mit dem Zweck, das Klima zu beeinflussen, sind verboten.

Art. 197 Ziff. 8 (neu) -Übergangsbestimmung zu Art. 135a (Verbot von Abgaben und Subventionen für Massnahmen zur Beeinflussung des Klimas)

1. Gesetze, die im Widerspruch stehen zu Artikel 135a, gelten als aufgehoben mit der Annahme von Artikel 135a durch Volk und Stände, gegebenenfalls nach Ablauf der Kündigungsfrist entsprechender völkerrechtlicher Verträge.
2. Bereits bestehende derartige Verträge werden auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

Initiative populaire fédérale « Contre les taxes en faveur de mesures visant à influencer le climat (« Contre les taxes en faveur du climat ») »

La Constitution fédérale¹ est modifiée comme suit :

Art. 135a (nouveau) Interdiction des taxes et des subventions en faveur de mesures visant à influencer le climat

1. La Suisse ne reconnaît ni pronostics contraignants sur l'évolution du climat ni procédures visant à influencer ou à protéger utilement ce dernier.
2. Elle ne prend pas de mesures ni ne participe à des traités internationaux dont la conclusion serait encouragée ou exigée à des fins visées à l'al. 1.
3. Les taxes, les subventions et les avantages de nature fiscale ou autre accordés par l'Etat qui visent à influencer le climat sont interdits.

Art. 197, ch. 8 (nouveau) Disposition transitoire ad art. 135a (Interdiction des taxes et des subventions en faveur de mesures visant à influencer le climat)

1. Dès l'acceptation de l'art. 135a par le peuple et les cantons, le cas échéant dès l'expiration du délai de résiliation des traités internationaux pertinents, toute loi qui serait contraire à l'art. 135a sera abrogée.
2. Tout traité de cette nature déjà en vigueur sera résilié à la première échéance possible.

¹ RS 101

Iniziativa popolare federale «Contro tasse per provvedimenti volti a influenzare il clima ("Contro tasse sul clima")»

La Costituzione federale è modificata come segue:

Art. 135a (nuovo) Divieto di tasse e sussidi per provvedimenti volti a influenzare il clima

1. La Svizzera non riconosce né previsioni vincolanti sullo sviluppo del clima né metodi per influenzarlo o proteggerlo in modo utile.
2. Non prende provvedimenti e non partecipa a trattati internazionali promossi o pretesi per gli scopi di cui al capoverso 1.
3. Le tasse, i sussidi, le agevolazioni fiscali e le agevolazioni statali di altro tipo che hanno lo scopo di influenzare il clima sono vietati.

Art. 197 n. 8 (nuovo) Disposizione transitoria dell'art. 135a (Divieto di tasse e sussidi per provvedimenti volti a influenzare il clima)

1. Le leggi che contraddicono l'articolo 135a sono considerate abrogate con l'accettazione dell'articolo 135a da parte del Popolo e dei Cantoni o eventualmente alla scadenza del termine di disdetta dei relativi trattati internazionali.
2. I trattati di questo genere già esistenti vengono disdetti al primo termine utile.